

### **Klausel 3 - Einschluß Einbruchdiebstahl**

1. In Erweiterung von Ziffer 3 AVB Schausteller 2008 besteht Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Einbruchdiebstahl
  - 1.1 in das Schaustellergeschäft. Die Waren und sonstigen zum Geschäft gehörenden beweglichen Gegenstände sind versichert soweit die versicherten Gegenstände sich in einem allseitig fest umschlossenen Fahrzeug befinden.

Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit einer Plane, Persenning o.ä. geschlossen werden, gelten nicht als allseitig fest umschlossene Fahrzeuge im Sinne dieser Klausel;
  - 1.2 in Wohnwagen und Wohnmobilen. Der mitgeführte bewegliche Hausrat ist versichert, sofern er sich in den fest verschlossenen Wohnwagen/Wohnmobilen befindet.
2. Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Klausel liegt vor
  - 2.1 wenn ein Dieb in einem Wohnwagen/Wohnmobil bzw. Schaustellerwagen einbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeugen eindringt;
  - 2.2 Wenn er den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu 2.1. durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht hat.
3. Die Versicherung umfaßt bei einem Einbruchdiebstahl auch die Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen an den Wohn- bzw. Schaustellerwagen (Fahrzeugaufbau, Schlössern, Schutzgitter). Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.
4. Obliegenheiten

ergänzend zu den Ziffer 11 der AVB Schausteller 2008 sind folgende Obliegenheiten vereinbart:

  - 4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
    - 4.1.1. Das Fahrzeug, in dem sich die Ausspielware bzw. der Hausrat befindet muß, sofern es sich im Winterlager befindet bzw. unbewohnt ist, bei einer Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson von mehr als 12 Stunden, beaufsichtigt werden.
    - 4.1.2 Wird ein Einbruchdiebstahl nach Ablauf der 12-Stunden-Frist entdeckt, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, daß der Schaden nach dem Fristablauf entstanden ist.
  - 4.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
    - 4.2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Der Schadenanzeige ist ein detailliertes Verzeichnis aller durch den Einbruchdiebstahl abhandengekommenen Gegenstände beizufügen.
    - 4.2.2 Dem Versicherer ist eine Kopie der Anzeigenbestätigung sowie des Verzeichnisses der entwendeten Gegenstände einzureichen
5. Schäden entstanden durch Einbruchdiebstahl durch Personen, die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben, sind von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen.
6. Durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Obliegenheiten gefährden Sie den Versicherungsschutz. Siehe insoweit Ziffer 12 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.